

hat, ausüben. Die Aufnahme in den Staatsverband eines deutschen Landes darf keinem unbescholtenen Deutschen geweigert werden.

7) Abzugsfreies Auswanderungs-Recht.

8) Sicherstellung der Person gegen willkürliche Verhaftung. Es sind hier die wesentlichen Punkte einer Habeas-corporis-Acte speciell anzuführen.

9) Das Recht der freien Bitte sowohl der Einzelnen als Mehrerer im Vereine und der Körperschaften.

10) Das Recht der Beschwerde zuerst bei den zuständigen Stellen, weiter bei den Landständen und endlich bei der Reichs-Versammlung.

11) Das Recht, sich ohne vorgängige Erlaubniß friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Volks-Versammlungen unter freiem Himmel können wegen dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

12) Jeder Deutsche hat das Recht, Vereine zu bilden; dieses Recht darf keinen vorbeugenden Maßregeln unterworfen sein.

13) Gleichheit vor dem Gesetz. Alle Deutschen sind gleich vor dem Gesetz. Ein persönlich privilegirter Gerichtsstand soll nicht mehr bestehen. Gleichheit in Bezug auf die Fähigkeit zu allen öffentlichen Aemtern. Gleichheit in Bezug auf Wehrpflicht. Gleichheit der Besteuerung sowohl für Personen als für Sachen. Kein Stand als solcher kann politische Vorrechte besitzen. Die im Privatrecht begründeten Vorrechte einzelner Stände hören auf.

14) Ablösbarkeit aller guts- und schutzherrlichen Grundlasten, wenn der Pflichtige es verlangt. Aufhebung des Jagdrechtes auf fremden Grund und Boden, so weit es ein Ausfluß des Regales oder einer dinglichen Berechtigung ist. Das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden mit Vorbehalt eines eigenen Gesetzes darüber.

15) Allgemeine Bürgerwehr mit Verweisung auf ein allgemeines Reichsgesetz.

16) Trennung der Gerichtspflege und Verwaltung. Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Staat; Aufhebung der Patrimonialgerichte. Unabhängigkeit der Gerichte, Unabsetzbarkeit der Richter, außer durch Urtheil und Recht, Schutz gegen Versekung wider Willen des Richters.

Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens; Anklageverfahren und Schwurgericht, jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen. Herbeiziehung von Volksgenossen in den dazu geeigneten Fällen (Handels- und Fabrikgerichte, Gericht über landwirtschaftliche Verhältnisse u.), Vollziehbarkeit der rechtskräftigen Gerichte deutscher Gerichte in jedem anderen deutschen Gebiete gleich den Erkenntnissen der Gerichte des eigenen Staates. Die Administrativ-Justiz ist aufzuheben, sie wird fortan nur durch die ordentlichen Gerichte ausgeübt. Um öffentliche Beamte für Handlungen ihrer Verwaltung gerichtlich zu verfolgen, ist keine vorgängige Erlaubniß nöthig, mit Vorbehalt der Anordnungen in Betreff der Minister.

17) Freie Gemeinde-Versaffung mit Grundlage der Wahl der Gemeinde-Vorsteher und Vertreter und der selbstständigen Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten mit der erforderlichen Öffentlichkeit.

18) Versaffung mit Volksvertretung in allen deutschen Staaten, mit entscheidender Stimme bei der Gesetzgebung und der Besteuerung und mit Verantwortlichkeit der Minister gegen die Volksvertreter. Öffentlichkeit der Ständeversammlungen.

19) Recht der nichtdeutschen Volksstämme Deutschlands zu volksthümlicher Entwicklung u.

20) Beseitigung der Lehen durch die Particular-Gesetzgebung. Die Vergrößerung bestehender, sowie die Einrichtung neuer Familien-Fideicommissse ist untersagt; die bestehenden können durch Familienbeschluß aufgehoben und abgeändert werden.

21) Jedem Deutschen ist sein Eigenthum jeder Art gesichert. Eine Enteignung (Expropriation) kann nur aus Rücksicht des öffentlichen Nutzens und nur in der von der Gesetzgebung bestimmten Weise und nach einer gerechten vorgängigen Entschädigung vorgenommen werden. Güter-Confiscation darf nicht stattfinden.

22) Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze der deutschen Nation.